

Kurztitel

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 161/1989 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 53/1999

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Abkürzung

JWG

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text**Gerichtliches Verfahren zur Bestimmung der Kosten der vollen Erziehung**

§ 40. Soweit eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung (§ 33) nicht zustande kommt, entscheidet über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, auch vor Fälligkeit des Ersatzanspruches, unabhängig vom Alter des Kindes, auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers das Pflschafts(Vormundschafts)gericht im Verfahren außer Streitsachen. § 183 AußStrG ist hiebei sinngemäß anzuwenden.

Schlagworte

Pflschaftsgericht, Vormundschaftsgericht

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2025

Gesetzesnummer

10008691

Dokumentnummer

NOR12117033

alte Dokumentnummer

N6199957778L